

Erläuterungen zur IT-Rahmen-DV

Diese Erläuterungen richten sich an Organisationseinheiten, Beschäftigte, Projektleitungen sowie IT-Koordinator*innen in Fakultäten und Verwaltung, die IT-Verfahren einführen oder ändern möchten.

Sie dienen der Orientierung und Darstellung des Ablaufs aus Anwender*innensicht; sie ersetzen nicht die IT-Rahmen-DV.

Typische Ausgangsfragen sind unter anderem:

- „Wir möchten eine neue Software einsetzen – was müssen wir tun?“
- „Dürfen wir die Software erst testen?“
- „Wann wird der Personalrat beteiligt?“
- „Was ist für die Personalratsbeteiligung zu liefern?“

Verantwortliche Organisationseinheit

Verantwortlich für ein IT-Verfahren ist stets die fachlich betreibende Organisationseinheit – auch dann, wenn der technische Betrieb durch die IT-Dienste oder externe Dienstleister erfolgt.

Muster für die Unterlagen zur Personalratsbeteiligung

Für die im Rahmen der Personalratsbeteiligung erforderlichen Unterlagen (Checkliste, Betriebskonzept, Meldung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 DSGVO (Verfahrensbeschreibung)) stehen im Portal der Verwaltung verbindliche Muster zur Verfügung.

Ablauf

1. Bedarf für ein IT-Verfahren oder für eine Änderung an einem bestehenden IT-Verfahren
2. Einordnung des beabsichtigten IT-Verfahrens bzw. der Änderung anhand der IT-Rahmen-DV durch die OE:
 - Testbetrieb? Ohne oder mit personenbezogenen Daten?
 - Produktivbetrieb? Stufe 1 / Stufe 2?
 - Bagatellfall?
 - Mitnutzung eines bereits mitbestimmten IT-Verfahrens?
 - Wesentliche Änderung? Stufe 1 / Stufe 2?

Testbetrieb ohne personenbezogene Daten:

3. Durchführung des Testbetriebs

Testbetrieb mit personenbezogenen Daten:

3. Mitteilung an Dezernat 1
4. Anzeige an Personalrat durch Dezernat 1

Produktivbetrieb der Stufe 1, wesentliche Änderung der Stufe 1 und Bagatellfälle:

3. Erstellung der Unterlagen für die Personalratsbeteiligung (Verfahrensbeschreibung, Checkliste)
4. Einreichung der Unterlagen bei Dezernat 1
5. Anzeige an Personalrat durch Dezernat 1 (sowie Unterrichtung der/des Datenschutzbeauftragten und des Universitätsarchivs)

6. Durchführung des Produktivbetriebs bzw. der Änderung

Produktivbetrieb der Stufe 2, wesentliche Änderung der Stufe 2:

3. Erstellung der Unterlagen für die Personalratsbeteiligung (Verfahrensbeschreibung, Checkliste, Betriebskonzept)
4. Einreichung der Unterlagen bei Dezernat 1
5. Beantragung der Zustimmung des Personalrats durch Dezernat 1 (sowie Unterrichtung der/des Datenschutzbeauftragten und des Universitätsarchivs)

Bei Zustimmung des Personalrats:

6. Durchführung des Produktivbetriebs bzw. der Änderung

Bei Ablehnung des Personalrats:

6. Durchführung des Produktivbetriebs bzw. der Änderung für max. 12 Monate zur Herbeiführung einer Einigung mit dem Personalrat zulässig
 7. Möglichkeit der Beantragung einer einmaligen 12-monatigen Fristverlängerung beim Personalrat
- Kommt innerhalb dieses Zeitraums keine Einigung zustande, darf das IT-Verfahren bzw. die Änderung nicht weiter angewandt werden.

Mitnutzung eines bereits mitbestimmten IT-Verfahrens:

3. Ergänzende Unterlagen für Personalratsbeteiligung erstellen (z. B. Verfahrensbeschreibung)
4. Einreichung der Unterlagen bei Dezernat 1
5. Anzeige an Personalrat durch Dezernat 1
6. Durchführung der Mitnutzung

Typische Konstellationen:

1. „Wir wollen nur mal testen“

OE X möchte Software Z ausprobieren.

Einordnung und Ablauf: Testbetrieb ohne bzw. mit personenbezogenen Daten.

2. „Wir wollen testen und im positiven Fall produktiv anwenden“

OE X möchte Software Z zunächst testen und im positiven Fall produktiv anwenden.

Einordnung und Ablauf: Testbetrieb ohne bzw. mit personenbezogenen Daten + Produktivbetrieb Stufe 1 bzw. Stufe 2.

3. „Wir wollen direkt produktiv anwenden“

OE X kennt Software Z und möchte direkt produktiv anwenden

Einordnung und Ablauf: Produktivbetrieb Stufe 1 bzw. Stufe 2.

Testbetrieb

Ein Testbetrieb ist ohne Beteiligung des Personalrats zulässig.

Zur Definition des Testbetriebs siehe § 4 IT-Rahmen-DV.

Wichtig:

Ergebnisse eines Testbetriebs (z. B. Updates oder Erweiterungen) können eine wesentliche Änderung des IT-Verfahrens darstellen und mitbestimmungspflichtig sein. Der Testbetrieb selbst bleibt in diesem Fall nicht mitbestimmungspflichtig, jedoch die Implementierung der wesentlichen Änderung in das Produktivsystem.

Produktivbetrieb

Ein Produktivbetrieb ist zulässig in

- Stufe 1: Anzeige an den Personalrat über Dezernat 1
- Stufe 2: Zustimmung des Personalrats über Dezernat 1 /
Ablehnung des Personalrats für 12 bis 24 Monate zur Herbeiführung einer Einigung mit dem Personalrat

Zur Definition des Produktivbetriebs siehe § 4 IT-Rahmen-DV.

Ob ein Produktivbetrieb der Stufe 1 oder Stufe 2 zuzuordnen ist, richtet sich nach den Kriterien des § 7 IT-Rahmen-DV.

Stufe 1 / Stufe 2

Die Zuordnung eines IT-Verfahrens zu Stufe 1 oder Stufe 2 ist der zentrale Entscheidungspunkt für das weitere Verfahren.

Maßgeblich sind ausschließlich die in § 7 IT-Rahmen-DV genannten Kriterien. Wird auch nur ein Kriterium der Stufe 1 nicht erfüllt, liegt Stufe 2 vor.

Bei Unsicherheiten empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Dezernat 1.

Bagatellfall

Ein Bagatellfall ist mit Beteiligung des Personalrats gemäß Stufe 1 (Anzeige) zulässig.

Zur Definition des Bagatellfalls siehe § 7 IT-Rahmen-DV.

Wesentliche Änderung

Wesentliche Änderungen sind nur mit Beteiligung des Personalrats (Stufe 1 bzw. Stufe 2) zulässig. Eine Änderung ist wesentlich, wenn sie den Persönlichkeitsschutz der Beschäftigten derart berührt wie die Einführung und Anwendung des IT-Verfahrens.

Die Zuordnung einer wesentlichen Änderung zu Stufe 1 oder Stufe 2 richtet sich nach den Kriterien für Stufe 1.

Beispiel 1:

Eine Wissensmanagementplattform (z. B. MS SharePoint) bekommt im Texteditor neue Emoticons → Rein optische Anpassungen ohne Bezug zu Beschäftigten → Unwesentliche Änderung

Beispiel 2:

Eine Software wird um eine Aufgabenfunktionalität erweitert, die es ermöglicht, Aufgaben an Mitarbeiter*innen zuzuordnen und den Status der Aufgabenerledigung nachzuvollziehen. → Neue Funktionen mit Bezug zu Aufgabenverteilung, Nachvollziehbarkeit oder personenbezogenen Auswertungen → Wesentliche Änderung, vermutlich der Stufe 2, da das Kriterium der Stufe 1 „Keine Verwaltung der Daten: Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Benutzername“ nicht eingehalten sein dürfte; dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Mitnutzung eines bereits mitbestimmten IT-Verfahrens

Beabsichtigt eine Organisationseinheit, ein bereits mitbestimmtes IT-Verfahren mitzunutzen, ist zu prüfen, ob sich durch die Mitnutzung Abweichungen im bisherigen Prozess des IT-Verfahrens ergeben.

Bestehen keine Abweichungen, ist die Mitnutzung zulässig. In diesem Fall wird der Personalrat über Dezernat 1 informiert; ergänzende Unterlagen (z. B. eine angepasste Verfahrensbeschreibung) sind beizufügen.